

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 97/07 B

L 11 AL 325/05 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 9 AL 873/03 (SG Hannover)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Januar 2008 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 15. Mai 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund eines Verfahrensfehlers ist nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 Die ordnungsgemäße Bezeichnung eines Verfahrensmangels, auf dem die Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) setzt voraus, dass ausgehend von der Rechtsauffassung des LSG die verletzte Verfahrensnorm und die eine Verletzung begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig dargelegt werden (stRspr; ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10). Eine solche Darlegung ist der Beschwerdebegründung vom 13. September 2007 nicht zu entnehmen.
- 3 Der Kläger macht geltend, die Vorinstanz habe ihre Überzeugung, dass der Insolvenzgeldantrag des Klägers verfristet gewesen sei (§ 324 Abs 3 Sozialgesetzbuch - Drittes Buch), in Anbetracht einer zeitlich früheren eidesstattlichen Versicherung der Zeugin B. zu Unrecht auf deren Erinnerungsverlust und den persönlichen Eindruck in der erst Jahre später stattfindenden mündlichen Verhandlung gestützt. Soweit damit eine Verletzung des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung gerügt wird, ist darauf hinzuweisen, dass die angebliche Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG kraft ausdrücklicher Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 2. Halbsatz SGG nicht zum Gegenstand eines Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens gemacht werden kann. Dies gilt auch für die daneben bemängelte unvollständige Zeugenbefragung. Auf einen Verstoß gegen die Verpflichtung zur Aufklärung des Sachverhalts (§ 103 SGG) kann die Nichtzulassungsbeschwerde nur gestützt werden, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 2. Halbsatz SGG). Dergleichen Beweisanträge zu den jetzt für erforderlich gehaltenen Fragen an die Zeugin werden von dem im Berufungsverfahren rechtskundig vertretenen Kläger nicht angeführt (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 29).
- 4 Soweit die Beschwerdebegründung darüber hinaus als Verfahrensmangel unter dem Gesichtspunkt effektiven Rechtsschutzes (Art 19 Abs 4 Grundgesetz) die Nichtberücksichtigung der Verfahrensdauer bei der Würdigung der Zeugenaussage geltend macht (hierzu BFHE 188, 264; BFH, Beschluss vom 6. August 2002 - VIII B 56/02), übersieht der Kläger, dass sich die Vorinstanz seiner eigenen Darstellung nach ausdrücklich mit dem Umstand eines - durch Zeitablauf - hervorgerufenen Erinnerungsverlusts unter Angabe von Gründen auseinandergesetzt und diesen als unwahrscheinlich angesehen hat. Auch im Übrigen zeigt die Beschwerdebegründung nicht auf, dass das angefochtene Urteil auf dem behaupteten Mangel beruhen kann und würde sich daraus auch kein zulässiger Rechtsbehelf ergeben (vgl BSG, Beschluss vom 4. September 2007 - B 2 U 308/06 B - mwN; anders noch BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 11).



- 5 Die unzulässige Beschwerde ist daher zu verwerfen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)